

# Das System der sozialistischen Landesverteidigung in der DDR

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **139 (1973)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-48055>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bundesrat hat sich in einer Pressekonferenz positiv zur Initiative geäußert. Er hat bereits eine Kommission bestellt, die verschiedene Modelle ausarbeiten wird. Noch dieses Jahr wird das Parlament darüber beschließen, ob der Bundesrat an die Ausarbeitung eines revidierten Art. 18 der Bundesverfassung gehen soll, der dann Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet wird.

Es ist zu hoffen, daß das Dienstverweigerer-Problem sorgfältig an die Hand genommen wird, birgt es doch einige prinzipielle Aspekte. Um nur einige zu nennen:

- Man möchte die Beurteilung durch eine spezielle Kommission vornehmen lassen, die letzten Endes entscheiden soll, ob genügend Gründe für eine Zu- oder Umteilung zum Zivildienst vorhanden sind. Damit ist das Problem aber nicht gelöst, sondern nur einer andern Instanz zur Beurteilung zugewiesen.
- Diese Instanz muß eine Beurteilung nach bestimmten Kriterien durchführen. Gewissenskonflikte sind nicht meßbar. Also besteht die Gefahr, daß der zu Beurteilende etwas vormacht oder daß die Kommission auf etwas eingeht, das sie selber gerne glauben möchte, letzteres vor allem dann, wenn gewisse politische Richtungen in der Kommission den Ton angeben.
- Heute sind wir bereits so weit, daß wir Dienstverweigerer aus politischen Gründen milder bestrafen als «gewöhnliche» Dienstverweigerer. Im Grunde genommen verstößt dies gegen unsere Bundesverfassung, die in Art. 4 festhält: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.» Es darf nicht sein, daß politische Gründe die Umgehung der geltenden Bürgerpflichten rechtfertigen.
- Ein Wehrmann muß eine Ausbildung in Kauf nehmen, die ihn bei jedem Wetter und teilweise unter Gefahr für Leib und Leben oft Tag und Nacht beansprucht. Der Zivildienst darf deshalb niemals eine kleinere Beanspruchung darstellen. Stoßend wäre es, wenn unter dem Titel «Zivildienst» Auslandsaufenthalte stattfinden könnten oder wenn im Zivildienst

nicht die gleiche körperliche und zeitliche Beanspruchung gefordert würde.

Man kann sich deshalb fragen, ob man nicht die Bedingungen für den Zivildienst so hoch ansetzen sollte, daß ein Entscheid für den Zivildienst ein Erschwernis wäre und damit ein der Gesinnung entsprechendes echtes Opfer darstellte. Dadurch würde eine Gesinnungs-Prüfungs-Kommission entfallen. Andererseits sollte auch den Instanzen der Armee Gelegenheit geboten werden, Elemente, die sich armeeschädigend aufführen, aus der Armee auszuschließen und dem Zivildienst zuzuweisen.

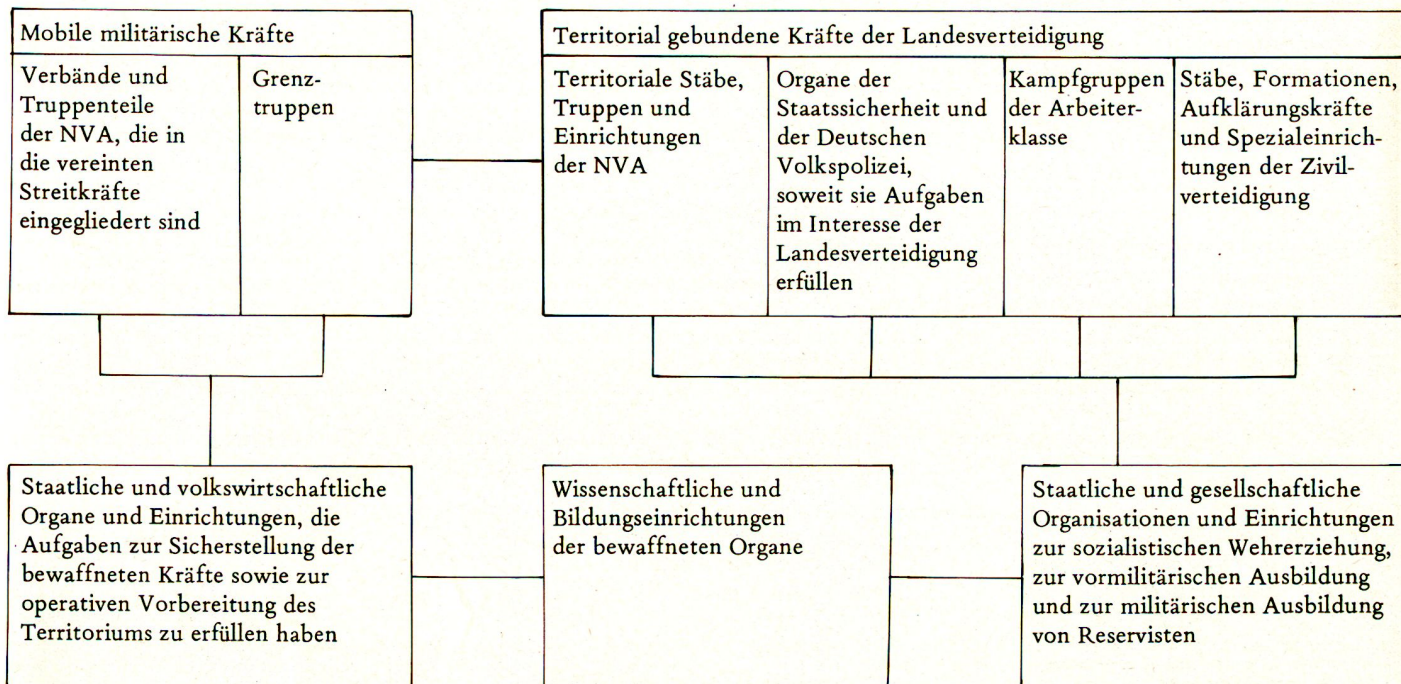
#### Einführung der allgemeinen Dienstpflicht

Nachdem nun die Schweizer Frauen in den meisten Gemeinden und Kantonen und auch auf eidgenössischer Ebene das Stimm- und Wahlrecht haben, fragt es sich, ob man nicht anläßlich der Revision von Art. 18 BV die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht ins Auge fassen sollte. Die Männer wären dabei für den Wehrdienst vorgesehen, wer diesen nicht leisten will, könnte Zivildienst leisten, der mindestens doppelt so lange dauert wie der Wehrdienst. Die Frauen könnten zwischen einem dem heutigen FHD entsprechenden Wehr- oder einem Zivildienst von gleicher Dauer wählen. Der Zivildienst wäre dem Eidgenössischen Departement des Innern zu unterstellen, das für eine sinnvolle Beschäftigung verantwortlich wäre (Wegbau, Melioration usw.). Die Organisationsform dieses Zivildienstes müßte derjenigen der Armee entsprechen. Auch hier sollte, wer nicht diensttauglich ist, «Dienstpflichtersatz» leisten müssen.

Dieser Vorschlag ist in der «Münchensteiner-Initiative» nicht enthalten. Diese Initiative will neue Möglichkeiten aufzeigen. Sie regt aber auch zum Suchen nach prinzipiell neuen Wegen an. Unser Vorschlag zeigt einen solchen auf.

Major Johs. Fischer, Chur

## Das System der sozialistischen Landesverteidigung in der DDR



(Aus: „Seht, welche Kraft! Die SED – Tradition, Gegenwart, Zukunft“, Berlin-Ost 1971)